



VEREINSSATZUNG

§1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

(1) Der Name des Vereins lautet „**G**esellschaft für **B**ayerisch - **U**sbekische **F**reundschaft“. Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden. Nach der Eintragung führt er den Rechtsformzusatz „e.V.“ im Namen. Der Verein erlangt Rechtsfähigkeit nach Eintrag ins Vereinsregister.

(2) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

(3) Der Verein hat seinen Sitz in Bayreuth.

§2 Zweck des Vereins

(1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

(2) Zweck des Vereins ist die Förderung der bayerisch-usbekischen Zusammenarbeit in allen Bereichen im Sinne der Völkerverständigung, insbesondere die Förderung der kulturellen und wirtschaftlichen Zusammenarbeit.

(3) Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch Informations- und Aufklärungsarbeit, Initiativen und Gestaltung von Projekten zur kulturellen, medizinischen und ökonomischen Zusammenarbeit, Organisation von Freundschaftstreffen und Städtepartnerschaften usw.

(4) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

(5) Der Verein darf sich insgesamt maximal in einer Höhe von 1.000 € verschulden.

(6) Der Verein ist politisch neutral.

§3 Erwerb der Mitgliedschaft, Mitgliedsbeiträge

(1) Die Mitgliedschaft im Verein kann auf schriftlichen Antrag jede natürliche oder juristische Person erwerben, die gewillt ist, den Vereinszweck zu fördern. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.

(2) Ein Anspruch auf Aufnahme besteht nicht. Die Ablehnung des Aufnahmeantrags ist nicht anfechtbar und muss nicht begründet werden.

(3) Die Mitglieder haben Mitgliedsbeiträge als einen festgelegten Jahresbeitrag zu leisten. Der Betrag wird per Lastschrift im Voraus eingezogen. Höhe und Fälligkeit der Mitgliedsbeiträge wird durch die Mitgliederversammlung festgesetzt. Genaue Einzelheiten werden in einer gesonderten Beitragsordnung festgelegt.

(4) Der volle Jahresbeitrag wird auch bei unterjährigem Beitritt fällig und erstmalig zum Ersten des Folgemonats des Beitrittsantrag abgebucht. Anschließend jährlich ab dem 01. Januar des Kalenderjahres. Der jährliche Mitgliedsbeitrag wird erstmalig ab dem 01.01.2025 erhoben.

(5) Mitglieder erhalten einen Mitgliedsausweis sowie alle vom Verein festgelegten Vergünstigungen.

(6) Ehrenmitglieder erhalten einen Ehrenmitgliedsausweis sowie alle vom Verein festgelegten Vergünstigungen. Sie sind von Mitgliedsbeiträgen befreit.



GESELLSCHAFT

BAYERISCH-USBEKISCHE

FREUNDSCHAFT

BAVARIYA-O'ZBEKISTON DO'STLIK JAMIYATI



§4 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet durch freiwilligen Austritt, Ausschluss oder Tod.
- (2) Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand. Der Austritt kann nur zum Jahresende erfolgen und muss spätestens am 30.9. des Jahres beim Vorstand eingehen.
- (3) Ein Mitglied kann jederzeit mit sofortiger Wirkung durch Vorstandsbeschluss aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es in grober Weise gegen die Interessen des Vereins verstößt oder ein sonstiger wichtiger Grund, insbesondere vereinschädigendes Verhalten, vorliegt.

§5 Die Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

- *die Mitgliederversammlung*
- *der Vorstand.*

§6 Der Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus:
 - *dem Präsidenten*
 - *dem Vizepräsidenten*
 - *dem Generalsekretär/Schriftführer*
 - *dem Finanzsekretär*
 - *dem Ehrenpräsidenten, falls vorhanden*

zusätzlich kann der geschäftsführende Vorstand weitere Vorstandsmitglieder ohne Vertretungsbefugnis in den Erweiterten Vorstand bestellen und bei der Bestellung über deren Zahl und Aufgabenbereiche entscheiden

- (2) Der Verein wird gem. § 26 BGB gerichtlich und außergerichtlich vertreten durch den ersten Präsidenten oder den Vizepräsidenten.

- (3) Die Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von drei Jahren gewählt. Sie bleiben bis zur Neuwahl im Amt. Die vorzeitige Abberufung eines Vorstandsmitglieds kann nur bei Vorliegen eines wichtigen Grundes im Zuge einer außerordentlichen Mitgliederversammlung erfolgen und neu besetzt werden. Die Vorstandsmitglieder können in ihre Ämter beliebig oft gewählt werden.

- (4) Die Bestellung des Erweiterten Vorstands vom geschäftsführenden Vorstand erfolgt nach dessen Neuwahl. Während der Wahlperiode kann der geschäftsführende Vorstand jedoch ebenfalls zusätzliche Mitglieder in den Erweiterten Vorstand bestellen.

- (5) Der Vorstand ist verantwortlich für:

1. *die Führung der laufenden Geschäfte;*
2. *die Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung;*
3. *die Verwaltung des Vereinsvermögens;*
4. *die Aufstellung eines Haushaltsplans für jedes Geschäftsjahr;*
5. *die Buchführung;*
6. *die Erstellung des Jahresberichts;*
7. *die Vorbereitung und*
8. *die Einberufung der Mitgliederversammlung.*

- (6) Vorstandssitzungen werden vom Präsidenten per E-Mail, schriftlich oder telefonisch einberufen. Der Vorstand beschließt mit einfacher Mehrheit. Er ist mit drei oder mehr teilnehmenden Vorstandsmitgliedern beschlussfähig. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des ersten Vorsitzenden. Stimmvollmachten sind nicht zulässig.



Der Vorstand ist auch beschlussfähig, wenn nicht alle Vorstandsämter besetzt sind. Vorstandsmitglieder des Erweiterten Vorstands haben kein Stimmrecht.

(7) Der Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben, in der u.a. die Aufgabenbereiche der einzelnen Vorstandsmitglieder festgelegt werden.

(8) Zugriff auf E-Mail-Konten haben alle Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes. Bei Bedarf kann der Vorstand den Zugriff für andere Mitglieder zulassen und auch wieder verbieten.

(9) Auf die Kontodaten des Vereins haben nur der Präsident, der Vizepräsident und Finanzsekretär Zugriff.

(10) Der Vorstand schließt für den Verein und die Vorstandschaft eine Vereinshaftpflichtversicherung ab.

(11) Der Vorstand haftet gegenüber dem Verein und seinen Mitgliedern nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit.

§7 Gemeinnützigkeit

(1) Mit der Erfüllung seiner Aufgaben nach § 2 verfolgt der Verein ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

(2) Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Den Personen, die sich im Ehrenamt oder nebenberuflich im Verein im gemeinnützigen Bereich engagieren, werden Auslagen und Aufwendungen erstattet. Die Zahlung einer pauschalen Aufwandsentschädigung und die pauschale Auslagenerstattung sind im Rahmen der steuerrechtlichen Vorschriften zulässig. Aufwendungen für den Verein können gemäß § 670 BGB gegen Vorlage von Belegen ersetzt werden und sind der Mitgliederversammlung zur Genehmigung vorzulegen.

(3) Einzelheiten zu Art und Umfang zulässiger Vergütungen und den Ersatz von Auslagen und Aufwendungen sowie Formen der Abrechnung derselben beschließt die Mitgliederversammlung.

(4) Es darf keine Person oder Institution durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

(5) Vorstandsmitglieder sind zwar grundsätzlich ehrenamtlich tätig, können aber bei Bedarf eine angemessene pauschale Tätigkeitsvergütung für Zeit- oder Arbeitsaufwand erhalten. Die Gewährung und Höhe der Vergütung wird vom Vorstand der Mitgliederversammlung zur Genehmigung vorgelegt. Für den Abschluss von Anstellungsverträgen ist die Mitgliederversammlung, bei Vorstandsmitgliedern ist der Vorstand gemäß § 26 BGB (§ 6 Abs. 2 der Satzung) zuständig.

§8 Kassenprüfung

Die Mitgliederversammlung wählt zwei Kassenprüfer, die nicht Vorstandsmitglieder sind, für die Dauer von drei Jahren. Diese überprüfen am Ende eines jeden Geschäftsjahres die rechnerische Richtigkeit der Buch- und Kassenführung. Die Kassenprüfer erstatten Bericht in der nächstfolgenden Mitgliederversammlung.

§9 Ordentliche Mitgliederversammlung

(1) Die ordentliche Mitgliederversammlung wird mindestens einmal jährlich abgehalten.

Die Mitgliederversammlung kann hierbei in persona, virtuell, in hybrider Form oder in Textform abgehalten werden, und ist in jeder dieser Durchführungsform beschlussfähig. Über die Durchführungsform entscheidet der Vorstand. Eine präsenstische Durchführung ist dabei stets zu favorisieren.

(2) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand per E-Mail oder schriftlich einberufen, unter Einhaltung einer Frist von vier Wochen. In der Einladung sind die Tagesordnung sowie die Gegenstände der anstehenden Beschlussfassungen anzugeben. Jede Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.



GESELLSCHAFT

BAYERISCH-USBEKISCHE

FREUNDSCHAFT

BAVARIYA-O'ZBEKISTON DO'STLIK JAMIYATI



(3) Die Mitgliederversammlung ist zuständig für:

1. die Wahl und Abberufung der Vorstandsmitglieder;
2. die Wahl der Kassenprüfer;
3. die Genehmigung des vom Vorstand aufgestellten Haushaltsplans für das nächste Geschäftsjahr;
4. die Entgegennahme des Jahresberichts und die Entlastung des Vorstands;
5. die Festsetzung der Höhe und der Fälligkeit des Jahresbeitrages;
6. die Beschlussfassung über Satzungsänderungen und die Auflösung des Vereins.

(4) Die Beschlussfassung der Mitgliederversammlung erfolgt mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen der präsentisch und/oder virtuell anwesenden Mitglieder, sofern Gesetz und Satzung das nicht anders regeln. Stimmvollmachten sind nicht zulässig. Stimmenthaltungen werden nicht gewertet. Auf Antrag beschließt die Mitgliederversammlung, ob geheim abgestimmt wird. Bei Wahlen ist der Kandidat gewählt, der die meisten Stimmen auf sich vereint. Bei Stimmgleichheit findet eine Stichwahl zwischen den Kandidaten mit den meisten Stimmen statt.

(5) Satzungsänderungen und Auflösung des Vereins bedürfen einer Mehrheit von 75 Prozent der abgegebenen Stimmen. Zur Auflösung des Vereins ist zwingend eine Versammlung in Präsenz erforderlich.

(6) Die Versammlung kann vom Präsidenten oder dem Vizepräsidenten geleitet werden. Der Versammlungsleiter bestimmt den Protokollführer.

§10 Protokollierung von Beschlüssen

Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden protokolliert. Das Protokoll ist vom Versammlungsleiter und Protokollführer zu unterzeichnen.

§11 Außerordentliche Mitgliederversammlung

(1) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn dies im Interesse des Vereins erforderlich erscheint oder wenn die Einberufung von mindestens 20 % der Mitglieder schriftlich unter Angabe von Zweck und Gründen verlangt wird.

(2) Für die außerordentliche Mitgliederversammlung gelten die Regelungen in §§ 9 und 10 der Satzung entsprechend.

§12 Satzungsänderungen durch Vorstand

Der Vorstand kann Satzungsänderungen, die von einem Gericht oder einer Behörde verlangt werden, beschließen.

§13 Auflösung des Vereins, Mittelverwendung

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen der folgenden gemeinnützigen Institution zu:

Deutsch-USbekische Medizin-Gesellschaft Koch-Avicenna e.V. mit Sitz in Berlin.

Die Satzung wurde beschlossen in der Gründungsversammlung am 05.11.2024 in Berlin.